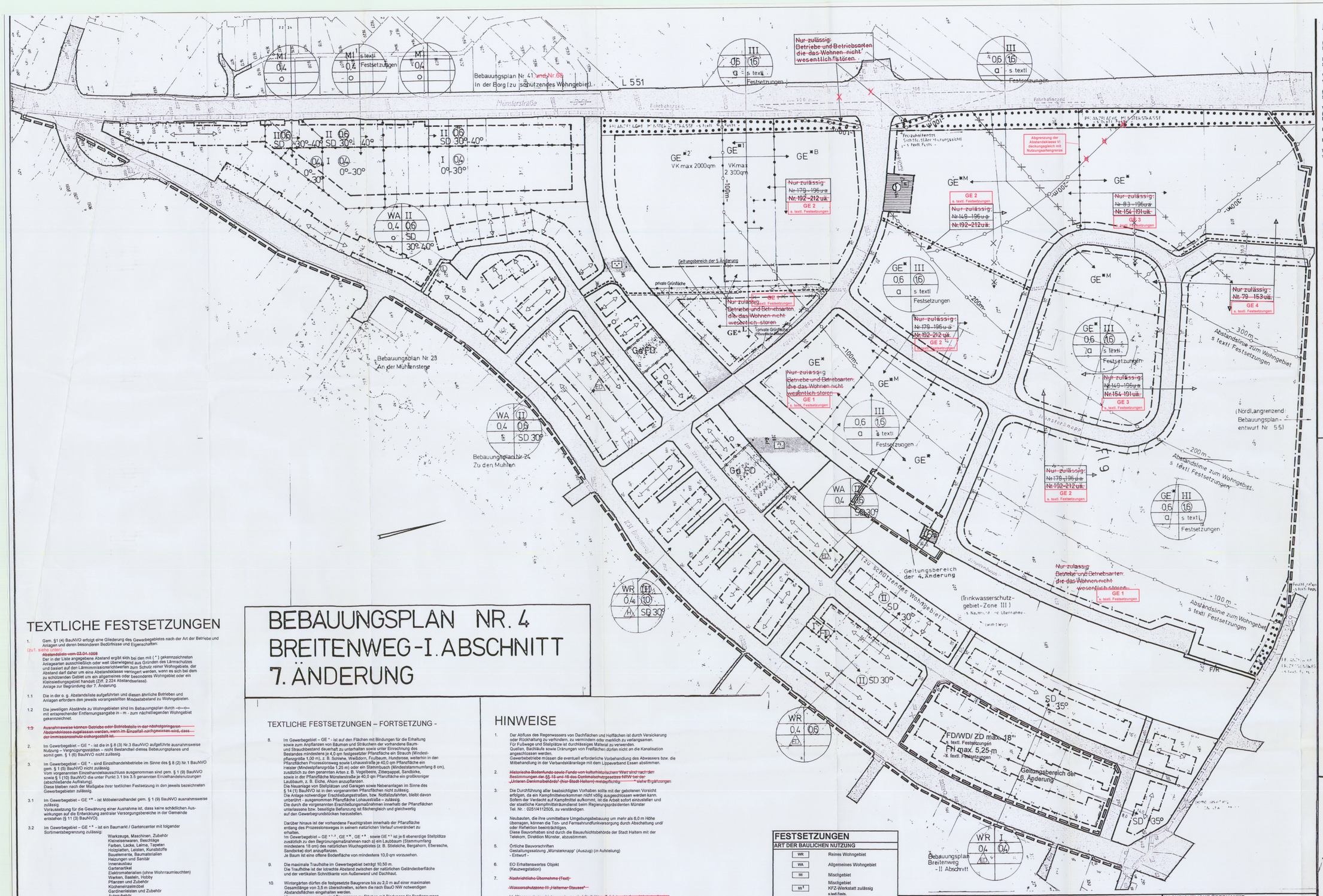

BEBAUUNGSPLAN NR. 4
BREITENWEG-I. ABSCHNITT
7. ÄNDERUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Gem. §1 (4) BauNVO erfolgt eine Gliederung des Gewerbegebietes nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnisse und Eigenschaften:

(zu1. siehe unten)

~~Abstandsliste vom 03.04.1998~~

Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Lärmimmissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete, der Abstand darf daher um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt (Ziff. 2.224 Abstandserlass).
Anlage zur Begründung der 7. Änderung.

1.1 Die in der o. g. Abstandsliste aufgeführten und diesen ähnliche Betriebe und Anlagen erfordern den jeweils vorangestellten Mindestabstand zu Wohngebieten.

1.2 Die jeweiligen Abstände zu Wohngebieten sind im Bebauungsplan durch —o—o— mit entsprechender Entfernungsangabe in - m - zum nächstliegenden Wohngebiet gekennzeichnet.

~~1.3 Ausnahmsweise können Betriebe oder Betriebsteile in der nächstgeringeren Abstandsklasse zugelassen werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass der Immissionsschutz sichergestellt ist.~~

2. Im Gewerbegebiet – GE * – ist die in § 6 (3) Nr.3 BauNVO aufgeführte ausnahmsweise Nutzung – Vergnügungsstätten – nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes und somit gem. § 1 (6) BauNVO nicht zulässig.

3. Im Gewerbegebiet – GE * - sind Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 6 (2) Nr.1 BauNVO gem. § 1 (5) BauNVO nicht zulässig.
Vom vorgenannten Einzelhandelsausschluss ausgenommen sind gem. § 1 (9) BauNVO sowie § 1 (10) BauNVO die unter Punkt 3.1 bis 3.5 genannten Einzelhandelsnutzungen (abschließende Aufzählung).
Diese bleiben nach der Maßgabe ihrer textlichen Festsetzung in den jeweils bezeichneten Gewerbegebieten zulässig.

3.1 Im Gewerbegebiet – GE **- ist Möbeleinzelhandel gem. § 1 (9) BauNVO ausnahmsweise zulässig.
Voraussetzung für die Gewährung einer Ausnahme ist, dass keine schädlichen Auswirkungen auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde entstehen (§ 11 (3) BauNVO).

3.2 Im Gewerbegebiet – GE * * - ist ein Baumarkt / Gartencenter mit folgender Sortimentsbegrenzung zulässig:
Werkzeuge, Maschinen, Zubehör
Kleineisenwaren, Beschläge
Farben, Lacke, Leime, Tapeten
Holzplatten, Leisten, Kunststoffe
Bauelemente, Baumaterialien
Heizungen und Sanitär
Innenausbau
Gartenartikel
Elektromaterialien (ohne Wohnraumleuchten)
Werken, Basteln, Hobby
Pflanzen und Zubehör
Küchenelinzelmöbel
Gardinenleisten und Zubehör
Autozubehör
Gartenmöbel

3.3 Im Gewerbegebiet – GE * ¹ – sind gemäß § 1 (10) BauNVO bauliche Änderungen und Erneuerungen der bestehenden Einzelhandelsbetriebe (Non-Food-SB-Markt sowie Schuhgeschäft) zulässig.
Dabei darf die maximale Verkaufsfläche insgesamt 2.300 qm nicht übersteigen.

3.4 Im Gewerbegebiet – GE * ² - sind gemäß § 1 (10) BauNVO bauliche Änderungen und Erneuerungen des bestehenden Lebensmitteleinzelhandelsgeschäftes zulässig. Ergänzendes Randsortiment darf einen Flächenanteil von 15% der ausgeführten Verkaufsfläche nicht übersteigen.
Die höchstzulässige Verkaufsfläche beträgt 2.000 qm.

3.4.1 Im Gewerbegebiet – GE * ¹ ist in Anwendung des § 1 Abs. 9 BauNVO die Errichtung eines Lebensmitteleinzelhandelsgeschäftes mit einer max. Verkaufsfläche von 699 qm zulässig.

3.5 Sonstiger Einzelhandel ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn er in funktioneller Verbindung und direkter räumlicher Zuordnung mit einem Handwerksbetrieb geführt wird oder wegen seines besonderen Sortimentes oder seiner besonderen Vertriebsform verbunden mit gewerbebezogenem Störungsgrad dem Gewerbegebiet zugeordnet werden muss (z.B. Lagerung und Handel mit Futtermitteln, Getränken u. ä.).
Voraussetzung für die Gewährung einer Ausnahme ist, dass keine schädlichen Auswirkungen auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde entstehen (§ 11 Abs. 3 BauNVO).

4. Im Mischgebiet – MI – sind die in § 6 (2) Nr. 8 BauNVO und die in § 6 (3) BauNVO aufgeführten Nutzungen – Vergnügungsstätten – nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes und somit gem. § 1 (5) BauNVO und § 1 (6) BauNVO nicht zulässig.

5. Im Mischgebiet – MI ¹ – sind gem. § 1 (10) BauNVO bauliche Änderungen und Erneuerungen des bestehenden Kfz-Werkstattbetriebes zulässig.
Bauliche Erweiterungen des Kfz-Werkstattbetriebes sind nur dann zulässig, wenn damit keine Verschlechterung der Immissionssituation für die angrenzende Wohnbebauung (WA) verbunden ist.

6. Die Erdgeschossfußbodenoberkante der Neubauten darf nicht höher als 0,5 m über der zugeordneten öffentlichen Erschließungsanlage – gemessen auf der Straßenbegrenzungslinie – liegen.

7. In der abweichenden Bauweise – a – können innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Gebäude ohne Abstand zur seitlichen Grundstücksgrenze errichtet werden. Bei bestehender Grenzbebauung gilt für diese Grenzen die geschlossene Bauweise. Im Einvernehmen zwischen den Nachbarn kann beiderseits der Grundstücksgrenze mit beliebigem Abstand gebaut werden, wenn die für beide Vorhaben erforderlichen Abstandsflächen insgesamt eingehalten werden.
Für die Übernahme von Abstandsflächen in Folge benachbarter Bebauung auf das eigene Grundstück gilt § 7 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW).

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

gem. § 86 Abs. 4 BauO NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB

1. Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind im Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes nicht zulässig. Die notwendigen Fenster zur Sicherstellung der Belichtung und Belüftung sind als Dachflächenfenster herzustellen.
Die Bauordnung NRW ist entsprechend anzuwenden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN – FORTSETZUNG -

8. Im Gewerbegebiet – GE * - ist auf den Flächen mit Bindungen für die Erhaltung sowie zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern der vorhandene Baum- und Strauchbestand dauerhaft zu unterhalten sowie unter Einrechnung des Bestandes mindestens je 4,0 qm festgesetzter Pflanzfläche ein Strauch (Mindestpflanzgröße 1,00 m), z. B. Schlehe, Weißdorn, Faulbaum, Hundsrose, weiterhin in den Pflanzflächen Prozessionseiche sowie Lohausträße je 40,0 qm Pflanzfläche ein Heister (Mindestpflanzgröße 1,25 m) oder ein Stammbusch (Mindeststammumfang 8 cm), zusätzlich zu den genannten Arten z. B. Vogelbeere, Zitterpappel, Sandbirke, sowie in der Pflanzfläche Münsterstraße je 40,0 qm Pflanzfläche ein grobkörniger Laubbaum, z. B. Eiche, Ahorn anzupflanzen.
Die Neuanlage von Stellplätzen und Garagen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO ist in den vorgenannten Pflanzflächen nicht zulässig.
Die Anlage notwendiger Erschließungsstraßen, bzw. Notfallzufahrten, bleibt davon unberührt - ausgenommen Pflanzfläche Lohausträße – zulässig.
Die durch die vorgenannten Erschließungsmaßnahmen innerhalb der Pflanzflächen unterlassene bzw. beseitigte Befiansung ist flächengleich und gleichwertig auf den Gewerbegrundstücken herzustellen.

Darüber hinaus ist der vorhandene Feuchtgraben innerhalb der Pflanzfläche entlang des Prozessionsweges in seinem natürlichen Verlauf unverändert zu erhalten.
Im Gewerbegebiet – GE *.¹.² , GE **, GE * ³ sowie GE * ⁴ ist je 6 ebenerdige Stellplätze zusätzlich zu den Begrünungsmaßnahmen nach a) ein Laubbaum (Stammumfang mindestens 18 cm) des natürlichen Wuchsgebietes (z. B. Stieleiche, Bergahorn, Eberesche, Sandbirke) dort anzupflanzen.
Je Baum ist eine offene Bodenfläche von mindestens 10,0 qm vorzusehen.

9. Die maximale Traufhöhe im Gewerbegebiet beträgt 10,50 m.
Die Traufhöhe ist der lotrechte Abstand zwischen der natürlichen Geländeoberfläche und der vertikalen Schnittkante von Außenwand und Dachhaut.

10. Wintergärten dürfen die festgesetzte Baugrenze bis zu 2,0 m auf einer maximalen Gesamtlänge von 3,5 m überschreiten, sofern die nach BauO NW notwendigen Abstandsflächen eingehalten werden.
Hiervon ausgenommen sind Baugrenzen zu Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen sowie Baugrenzen zur 20,0 m Freihaltezone im Zuge der L 551 (Münsterstraße).

11. Die Sichtfelder sind ab einer Höhe von 0,7 m ü. OK. Fahrbahn von Sichtindernissen freizuhalten.

12. Drempel sind im Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes nicht zulässig.

13. Die max. zulässige Firsthöhe beträgt im Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes 5,25 m, gemessen von der Oberkante Fußboden (OKFF) des Erdgeschosses bis zur Oberkante Dachhaut (Firstlanne).

zu1. Die Gliederung des Gewerbegebietes erfolgt auf Grundlage der Abstandsliste zum Runderlass d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2.4.1998 – V B 5 - 8804.25.1 (V Nr.1/98)

GE1 (Zone bis 100 m)
-zulässig sind nur Betriebe und Anlagen, die das Wohnen nicht wesentlich stören

GE 2 (Zone 100 m - 200 m):
-unzulässig sind die Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis VI sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten

GE 3 (Zone 200 m - 300 m):
-unzulässig sind die Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis V sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten

GE 4 (Zone über 300 m)
-unzulässig sind die Betriebe und Anlgen der Abstandsklassen I bis IV sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten

HINWEISE

1. Der Abfluss des Regenwassers von Dachflächen und Hofflächen ist durch Versickerung oder Rückhaltung zu verhindern, zu vermindern oder merklich zu verlangsamen.
Für Fußwege und Stellplätze ist durchlässiges Material zu verwenden.
Quellen, Bachläufe sowie Dränungen von Freiflächen dürfen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.
Gewerbebetriebe müssen die eventuell erforderliche Vorbehandlung des Abwassers bzw. die Mitbehandlung in der Verbandskläranlage mit dem Lippeverband Essen abstimmen.

2. Historische Bodenfunde sowie Funde von kulturhistorischem Wert sind nach den Bestimmungen der §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NRW bei der „Unteren Denkmalbehörde" (hier Stadt Haltern) meldepflichtig. siehe Ergänzungen

3. Die Durchführung aller baubeschlitzten Vorhaben sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidenten Münster Tel. Nr.: 02514112505, zu verständigen.

4. Neubauten, die ihre unmittelbare Umgebungsbebauung um mehr als 6,0 m Höhe überragen, können die Ton- und Fernsehrundfunkversorgung durch Abschattung und/ oder Reflektion beeinträchtigen.
Diese Bauvorhaben sind durch die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Haltern mit der Telekom, Direktion Münster, abzustimmen.

5. Örtliche Bauvorschriften
Gestaltungssatzung „Münsterknapp" (Auszug) (in Aufstellung)
- Entwurf -

6. EO Erhaltenswertes Objekt
(Keuzwegstation)

7. ~~Nachrichtliche Übernahme (Text)~~

~~Wasserschutzzone III „Haltemer Stausee"~~

~~LL Wasserschutzgebietsverordnung sind Stellplätze, Zufahrten, Hof- und Verkehrsflächen in wasserundurchlässiger Bauweise auszuführen.~~

~~Anfallendes Niederschlagswasser der befestigten Flächen ist der öffentlichen Mischwasserkanalisation zuzuführen.~~

~~Abwasserkanäle u. -leitungen müssen den Anforderungen des ATV A142 genügen.~~

Sämtliche Maßnahmen sind mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen abzustimmen.

8. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 1 Monat vor Beginn) dem Amt für Bodendenkmalpflege, Bröderichweg 35, 48159 Münster schriftlich mitzuteilen.

9. Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG NRW).
Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

10. Dem Westf. Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege (Tel. 0251/2105-252) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden.
Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).

11. Dieser Bebauungsplan enthält die Änderungen Nr. 1 bis Nr. 6.

zu 7. 1. Wasserschutzzone III "Haltemer Stausee"
Innerhalb der laut Bebauungsplan dargestellten Fläche (Zone III), sind die Anforderungen der Wasserschutzgebietsverordnung "Haltemer Stausee" vom 28.07.1988 zu beachten.

2. Gemäß § 4 Abs. 13 d ist innerhalb des Wasserschutzgebietes die Errichtung und wesentliche Änderung von gewerblichen Tanklagern einschließlich Errichtung und wesentliche Änderung von Anlagen zum Abfüllen und von Umschlags- und Verbrauchsstellen für wassergefährdende Stoffe im Sinne von § 3 der Verordnung verboten. Dies gilt auch für Tankstellen und Kraftfahrzeugbetriebe. Ebenso gilt dies für die Errichtung von Eigenverbrauchsanlagen für brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) in der jeweils geltenden Fassung.

3. Stellplätze, Zufahrten, Hof- und Verkehrsflächen
Innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes "Haltemer Stausee" hat die Befestigung der Stellplätze, Zufahrten, Hof- und Verkehrsflächen in Anlehnung an die RiStWag (Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten) in wasserundurchlässiger Bauweise zu erfolgen.

4. Entwässerung
Innerhalb des Wasserschutzgebietes ist das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser der befestigten Flächen (Dach-, Verkehrs- und Hofflächen) zu sammeln und der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

5. Abwasseranlagen
Für die Erstellung der Abwasserkanäle und -leitungen sind innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes die Anforderungen des ATV A 142 (Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten) zu beachten. Insbesondere sind die dort aufgeführten Intervalle für Inspektion und Prüfung auf Wasserdichtheit zu berücksichtigen.

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR — Reines Wohngebiet
- WA — Allgemeines Wohngebiet
- MI — Mischgebiet
- MI ¹ — Mischgebiet KFZ-Werkstatt zulässig s.textl.Fests.
- GE ᴺ — Gewerbegebiet, gegliedert nach §1 (4) BauNVO s.textl.Fests.
- GE ᴬᴮ — Gewerbegebiet, gegliedert nach §1 (4) BauNVO Möbeleinzelhandel zulässig s.textl.Fests.
- GE ᴮ — Gewerbegebiet, gegliedert nach §1 (4) BauNVO Baumarkt/-Gartencentermutzung zulässig s.textl.Fests.
- GE *¹ — Gewerbegebiet, gegliedert nach §1 (4) BauNVO Non-Food - SB-Markt zulässig nach §1 (10) BauNVO s.textl.Fests.
- GE *² — Gewerbegebiet, gegliedert nach §1 (4) BauNVO Lebensmitteleinzelhandelsgeschäft zulässig nach §1(10) BauNVO s.textl.Fests.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WR	II	Baugestalt	Zahl der Vollgeschosse
0,4	0,6	GRZ	GFZ
		Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
O	SD 30°	Bauweise	Dachform und -neigung

- II — Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)
- (II) — Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
- 0,4 — Grundflächenzahl
- 0,8 — Geschoßflächenzahl
- VK max: 2.000 qm — höchstzul. Verkaufsfläche 2.000qm
- GF max: 1.200qm — höchstzul. Geschoßfläche 1.200qm

BAUWEISE ; BAUGRENZEN

- o — offene Bauweise
- ED — offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- ED — offene Bauweise, nur Hausgruppen zulässig
- a — abweichende Bauweise s.textl. Fests.
- —·— Baugrenze s.textl. Fests.

GRÜNFLÄCHEN

- öffentliche Grünfläche
- Parkanlage
- Gk — Kleinkinderspielbereich C

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsfläche
- F/R — Fußweg / Radweg

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- Elektrizität

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

- Flächen für die Landwirtschaft

ANPFLANZUNGEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN

- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern. s.textl.Fests.

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- LR — Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Haltern GmbH
- Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Stadt Haltern
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzung unterschiedlicher Gestaltung
- 200m — Abstandslinie zum vorhandenenn Wohngebiet (Meterangabe) s.textl. Fests.
- Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes (= 7. Änderung)
- Sichtfeld s.textl. Fests.

FESTSETZUNGEN gem. § 9 (4) BauGB i.V.m.§ 81 (4)BauO NW

- FD — Flachdach
- WD max 30° — Walmdach, max.30° Neigung
- SD 30° — Satteldach, 30° Neigung
- ZD 18° — Zeltdach, 18° Neigung

untergeordnete Bauteile können in abweichender Dachform und -neigung erstellt werden.

- Hauptfirstrichtung

KENNZEICHNUNG

unter dem Plangebiet kann in Zukunft Bergbau umgehen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- Schutzzone III — Abgrenzung des Trinkwasserschutzgebietes "Haltemer Stausee"

siehe nachrichtliche Übernahme (Text) Hinweise (Nr.7)

DARSTELLUNGEN UND BESTANDSANGABEN

- Gk — empfohlene Grundstücksgrenze
- Umgrenzung von Flächen für Neben-anlagen, Stellplätze und Garagen
- G — Gasleitung VEW
- Gebäude
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 123 — Flurstücksnummer

RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der aktuellen Fassung.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141), in der aktuellen Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung (Bau NVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), in der aktuellen Fassung.

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB in der jeweils aktuellen Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - Planz V 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der aktuellen Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), in der aktuellen Fassung.

Landschaftsgesetz (LG NRW) vom 26.06.1980 (GV NRW S. 734), in der aktuellen Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) Neufassung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), In der aktuellen Fassung.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN
der 7. Änderung

Der Rat der Stadt Haltern am See hat am 10.02.2004 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen den Plan zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Breitenweg I. Abschnitt" aufzustellen.

Haltern am See, den

Der Bürgermeister

(Bahnmann) (Kämper)
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Haltern am See hat den Plan zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Breitenweg I. Abschnitt" am nach § 10 BauGB einschließlich der als Festsetzung aufgenommenen Gestaltungsvorschriften gem. § 86 Abs. 4 BauO NRW als Satzung beschlossen.

Haltern am See, den

Der Bürgermeister

(Bahnmann) (Kämper)
Bürgermeister

Der Plan zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Breitenweg I. Abschnitt" nebst Begründung hat nach § 3 (2) BauGB ~~über die Dauer eines Monats~~ in der Zeit vom 26.01.04 bis 27.02.2004 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Haltern am See, den

Der Bürgermeister
I. V.

(Klak)
Techn. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan wird mit der zugehörigen Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Ort und Zeit der dauernden Einsichtnahme sind nach § 10 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung Nach § 10 (3) BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Haltern am See, den

Der Bürgermeister
I. V.

(Klak)
Techn. Beigeordneter

Die Übereinstimmung dieses Planes mit dem Offenlegeplan wird bestätigt.
Einträge in roter Farbe entsprechen dem Ratsbeschluss vom

Haltern am See, den

Der Bürgermeister
I.A.

(Block)
Servicegruppenleiter

AUFSTELLUNGS-VERFAHREN

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes (Stand 15.12.2193) wird bescheinigt.

Recklinghausen, den 20.09.1993

(Siegel) gez Horn

Der Rat der Stadt Haltern hat am 22.06.1993 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 einzelnetzen (Aufstellungsbeschluß).

Haltern, den 22.06.1993

gez Lemion
stv.Bürgermeister

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat nach § 3 Abs. 2 BauGB über die Dauer von 05.03.1993 bis 05.04.1993 stattgefunden.

Haltern, den 23.09.1993

gez Dobrindt
Stadtbaudirektor

Dieser Bebauungsplanentwurf nebst Begründung hat nach § 3 Abs. 2 BauGB über die Dauer eines Monats in der Zeit vom 16.07.1993 bis 16.08.1993 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Haltern, den 23.09.1993

Der Stadtdirektor i.V gez.Schneller
Techn.Beigeordneter

Für die Richtigkeit der zeichnerischen Darstellung des bestehenden Zustandes und der Planung sowie für die Übertragung des Planentwurfes.

Haltern, den 23.09.1993

Der Stadtdirektor i.V gez Schneller
Techn Beigeordneter

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Bebauungsplanung hat durch öffentliche Darlegung und Anhörung in der Zeit vom 15.12.1988 bis 23.01.1989 stattgefunden.

Haltern, den 23.09.1993

gez Dobrindt
Stadtbaudirektor

Der Rat der Stadt Haltern hat am 01.03.1993 nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, den Bebauungsplanentwurf mit Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Haltern, den 27.09.1993

gez Lemion
stv.Bürgermeister

Der Rat der Stadt Haltern hat diesen Bebauungsplanentwurf am 21.10.1993 nach § 10 BauGB einschließlich der als Festsetzung aufgenommenen Gestaltungsvorschriften gem. § 81 Abs. 4 der BauO NW als Satzung beschlossen.

Haltern, den 21.10.1993

Der Stadtdirektor i.V gez.Schneller
Techn.Beigeordneter

gez Lemion
stv.Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BauGB den Regierungspräsidenten angezeigt worden.
Rechtsverstöße werden nicht geltend gemacht.

Münster, den 03.11.1993

(Siegel) gez Dudziak

Der Rat der Stadt Haltern hat am 25.11.1993 nach § 10 BauGB in der Zeit vom 15.12.1993 bis 15.01.1994 einschließlich der als Satzung aufgenommenen Gestaltungsvorschriften zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Haltern, den 26.11.1993

gez Zollner
Stadtkämmerer

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diesen Bebauungsplan durch Ort und Zeit seiner dauernden Einsichtnahme sind nach § 12 BauGB am 10.11.1993 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Haltern, den 26.11.1993

gez Zollner
Stadtkämmerer

STADT HALTERN

BEBAUUNGSPLAN NR. 4
BREITENWEG-I.ABSCHNITT
7.ÄNDERUNG

M. 1 : 1.000

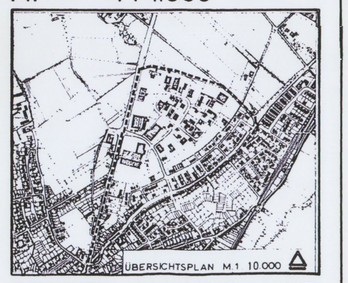

STADTPLANUNGS -UND VERMESSUNGSAMT

DATUM: 04.02.04
04.02.04

BEARB.: ST. BO. — SERVICEGRUPPENL.: (Stock) — TECHN-BEIGEORDN.: (Klak)